

17/SN-71/ME



# SENAT DER UNIVERSITÄT WIEN

Vorsitzender: Ao. Univ. Prof. Dr. Jörg Hoyer  
Stellvertr. Vorsitzender: Univ. Prof. Dr. Peter Vitouch

GZ. 133/3 – 1993/94

Wien, am 18. September 2000

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

in 25 Gleichschriften,

sowie an das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

und die  
Österreichischen Rektorenkonferenz

Liechtensteinstraße 22  
A-1090 Wien

zur Kenntnisnahme.

**Betrifft:** **Universitätslehrgänge;** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1993 und das KUOG geändert werden, **Stellungnahme**  
GZ. 34.200/49-VII/B/4/2000 vom 6. Juli 2000

Zum gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum UOG 93 ergeht in Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsgruppe des Senats „Lehr- und Studienorganisation“ der Universität Wien nachstehende

## Stellungnahme.

Die Universität Wien begrüßt durchaus die Absicht, die Einrichtung und Durchführung von Universitätslehrgängen und Kursen in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit zu verlagern, da die derzeitige Regelung tatsächlich kontraproduktiv ist. Allerdings scheinen Detailbestimmungen dieses Entwurfes dieser Absicht geradezu diametral entgegen zu stehen.

-2-

Zu Ziffer 1 des Entwurfes (§ 3 Abs. 1 UOG 93, neue Ziffer 7)

Die Worte „während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten“ haben zu entfallen. Es ist den Angehörigen einschlägiger Zielgruppen nicht zumutbar, Kurse zur wissenschaftlichen Weiterbildung ausschließlich in lehrveranstaltungsfreien Zeiten (also in den Sommermonaten oder im Februar, wie das vermutlich zu verstehen ist) zu absolvieren.

Dafür sollte der (dort überflüssige) letzte Satz von Ziffer 2 des Entwurfes, „Der Betrieb der ordentlichen Studien darf dadurch nicht beeinträchtigt werden“, hier angefügt werden. Da Kurse zur wissenschaftlichen Weiterbildung bisher gesetzlich nicht geregelt waren, ist eine solche Bestimmung in Analogie zu § 23 Abs. 1 UniStG sinnvoll.

Zu Ziffer 2 des Entwurfes (§ 3, neuer Abs. 1 a)

Der letzte Satz ist überflüssig, da eine entsprechende Bestimmung in § 23 Abs. 1 UniStG enthalten ist. Dieser Satz gehört vielmehr zu Ziffer 1 des Entwurfes (§ 3 Abs. 1 Ziffer 7 neu).

Zu Ziffer 4 des Entwurfes (neuer § 3 a)

Die Universität Wien spricht sich mit allem Nachdruck – und vermehrt und gerade unter dem Gesichtspunkt einer Verlagerung dieser Universitätslehrgänge in die Teilrechtsfähigkeit – gegen die hier enthaltenen Bestimmungen aus, dass die Lehrtätigkeit in solchen Universitätslehrgängen (oder Kursen) auf die ordentliche Lehrtätigkeit anzurechnen sei. Prinzipiell sollte es die selbstverständliche Verpflichtung aller Universitätslehrerinnen und –lehrer sein, ihre Lehrtätigkeit vorrangig im Rahmen der ordentlichen Studien auszuüben. Eine Lehrtätigkeit in Kursen oder Universitätslehrgängen kann daher nur außerhalb dieser ordentlichen Lehrtätigkeit erfolgen und ist u. U. als Nebentätigkeit anzusehen. Eine Abgeltung sollte daher außerhalb der normalen Bezüge erfolgen, teilweise vielleicht sogar aufgrund freier Vereinbarung, und wird durch die oder den Betreffenden entsprechend zu versteuern sein.

Wieso gerade die vorgeschlagene Regelung ein erhöhtes Interesse von Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern an einer Tätigkeit in Universitätslehrgängen und –kursen und eine „marktgerechtere Abgeltung der Lehrtätigkeit“ (siehe Vorblatt) bringen soll, ist völlig unerfindlich.

Es wird bei dieser Gelegenheit auch auf die rigide (und ein erweitertes Lehrangebot stark behindernde) Bestimmung § 51 Abs. 10 GG verwiesen, nach der eine Lehrtätigkeit von Universitätsprofessorinnen und –professoren, Dozentinnen und Dozenten an einer anderen als der eigenen Universität nur dann zulässig ist, wenn das Höchstausmaß ihrer/seiner Lehrtätigkeit an ihrer/seiner Stammuniversität bereits voll ausgeschöpft ist – wohlgemerkt auch dann, wenn diese Lehrtätigkeit im Rahmen ordentlicher Studien erfolgt. Eine Lehrtätigkeit im Rahmen von Universitätslehrgängen ist aber problemlos auf die Lehrverpflichtung anrechenbar?

Welchen Sinn soll es – außer die Verwaltung mit einer zusätzlichen Komplikation zu belasten – haben, dass die entsprechenden Anteile am Kolleggeld oder Lehrauftragsremunerationen zunächst aus dem Lehrbudget der Universität ausbezahlt werden, jedoch (gemäß der Ziffer 4.4 im Entwurf) von der jeweiligen teilrechtsfähigen Einheit der zweckgebundenen Gebarung zu refundieren sind? Es ist doch ein Widerspruch, wenn die Veranstaltung solcher Kurse und Lehrgänge ausdrücklich in die Teilrechtsfähigkeit verlagert wird, die Abgeltung aber im Rahmen der Kollegiangeldabgeltung des Bundes erfolgen soll. Gerade um dies zu vermeiden sollen doch diese Lehrgänge und Kurse in die Teilrechtsfähigkeit verlagert werden!

-3-

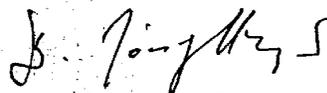
Die im Entwurf vorgesehene Regelung wäre höchstens für den Fall denkbar, wenn die betreffende Universitätslehrerin/der betreffende Universitätslehrer eine solche Lehrtätigkeit ausdrücklich im Rahmen ihrer/seiner Lehrverpflichtung abzuhalten wünscht und der zuständige Studiendekan und die zuständige Studienkommission einer solchen Regelung zustimmen. Der Betrieb der ordentlichen Studien darf auch in dieser Hinsicht nicht beeinträchtigt werden. Ob die betreffende Planstelle dann aber für die betreffenden ordentlichen Studien wirklich notwendig ist, wird angesichts offenbar freier Kapazitäten füglich hinterfragt werden dürfen.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass bereits § 51 Abs. 8 (vgl. auch Abs. 9) GG i. d. g. F. die Bestimmung enthält, dass **a l l e** Lehrveranstaltungen von Universitätsprofessorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen sind. In den gegenständlichen Entwurf wäre demnach unbedingt eine Bestimmung aufzunehmen, dass eine Lehrtätigkeit im Rahmen von Universitätslehrgängen und –kursen in der Teilrechtsfähigkeit **n i c h t** (oder normalerweise nicht) als Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Sinn der zitierten Bestimmungen zu gelten hat.

Nachbemerkung:

Wie bereits einleitend dargelegt, deckt sich die Meinung der Universität Wien mit den Wunsch von Vertretern der Rektorenkonferenz, die Einrichtung und Durchführung von Universitätslehrgängen und Kursen in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit ehestmöglich – eventuell bereits zu Semesterbeginn 1. Oktober 2000 zu verlagern. Allerdings sieht der Gesetzesentwurf Regelungen vor, die dieser Absicht geradezu diametral entgegenstehen und denen daher die Universität Wien nicht zustimmen kann. In diesem Sinn ist eine derart kurze Begutachtungsfrist, noch dazu in der lehrveranstaltungsfreien Zeit „der studentischen Sommerferien“, die bevorzugt von Universitätslehrern unter anderem für Kongresse, Fortbildungsveranstaltungen und zur Durchführung von Forschungsvorhaben verwendet wird, unmutzubar.

Der Vorsitzende des Senates:



(Ao. Univ. Prof. Dr. Jörg Hoyer)